

Vorlage		Vorlage-Nr: FB 32/0010/WP18
Federführende Dienststelle: FB 32 - Fachbereich Sicherheit und Ordnung		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum: 07.10.2021
		Verfasser/in: FB 32
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen für das Jahr 2021 - 2. Erweiterung		
Ziele: Klimarelevanz keine		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
27.10.2021	Bezirksvertretung Aachen-Mitte	Anhörung/Empfehlung
10.11.2021	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:**Für die Bezirksvertretung Aachen-Mitte (Sitzung am 27.10.2021):**

Die Bezirksvertretung Aachen-Mitte nimmt die Ergänzungen und den beiliegenden Entwurf der geänderten Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen für das Jahr 2021 zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen den Beschluss des beiliegenden Entwurfs der Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnungen vom 02.09.2021 und 07.10.2021 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen für das Jahr 2021 als Ordnungsbehördliche Verordnung.

Für den Rat der Stadt Aachen (Sitzung am 10.11.2021):

Auf Vorschlag der Verwaltung und nach Beratung und Empfehlung der Bezirksvertretung Aachen-Mitte beschließt der Rat der Stadt Aachen die Ergänzungen und den beiliegenden Entwurf der Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnungen vom 02.09.2021 und 07.10.2021 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen für das Jahr 2021 als Ordnungsbehördliche Verordnung.

Keupen

Oberbürgermeisterin

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		x	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

<input type="checkbox"/>	vollständig
<input type="checkbox"/>	überwiegend (50% - 99%)
<input type="checkbox"/>	teilweise (1% - 49 %)

	nicht
	nicht bekannt

Erläuterungen:

Am 01.09.2021 hat der Rat der Stadt Aachen die Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen für den 12.09.2021 und 12.12.2021 für die Aachener Innenstadt beschlossen.

Mit Ratsbeschluss vom 06.10.2021 wurde die Verordnung um die verkaufsoffenen Sonntage in Aachen-Brand für den 24.10.2021 und 12.12.2021 ergänzt.

Die Burtscheider Interessen Gemeinschaft (BIG) beantragt am 05.09.2021 die Freigabe von einem verkaufsoffenen Sonntag am 05.12.2021 anlässlich des Weihnachtsmarktes in Aachen-Burtscheid.

Entsprechend der 2018 in Kraft getretenen Änderung des Ladenöffnungsgesetzes sind ausnahmsweise Sonntagsöffnungen der Ladengeschäfte nach § 6 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG NRW) ab 13.00 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden möglich, soweit diese im öffentlichen Interesse liegen.

Ein öffentliches Interesse für eine Sonntagsöffnung liegt insbesondere dann vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilkerne dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs einer möglichen Sonntagsöffnung mit örtlichen Festen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Zulässig ist die Freigabe von acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden, Sonn- und Feiertagen.

Die Anzahl der auf bestimmte Bezirke bzw. Ortsteile beschränkten Freigaben sonntäglicher Ladenöffnungen innerhalb einer Gemeinde je Kalenderjahr beträgt sechzehn. Dabei dürfen aber nur ein Adventssonntag je Bezirk bzw. Ortsteil, insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Adventssonntage je Gemeinde, freigegeben werden (§ 6 Abs. 4 LÖG).

Von der Freigabe ausgenommen sind die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW, der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, der 1. und 2. Weihnachtstag sowie der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt (§ 6 Abs. 5 LÖG).

Die nach den Bestimmungen des § 6 LÖG vor Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung erforderlichen Anhörungen der Gewerkschaften (DGB und ver.di), des Einzelhandelsverbandes, der

Kirchengemeinden, der Industrie- und Handelskammer sowie der Handwerkskammer sind per Email am 06.09.2021 erfolgt. Die Stellungnahmen sind, soweit sie zum jetzigen Zeitpunkt vorliegen, in der Anlage beigefügt.

Während der Kirchenkreis Aachen möglichen sonntäglichen Ladenöffnungen grundsätzlich widerspricht, verbleibt das Bischöfliche Generalvikariat bei seiner Auffassung, dass je Stadtbezirk nicht mehr als 2 Sonntage je Kalenderjahr verkaufsoffen sein sollen, wobei die Adventssonntage ausdrücklich ausgenommen sind. Insoweit besteht kein Einverständnis mit der Verkaufsöffnung am 05.12.2021.

Die Handwerkskammer stimmt den eingereichten Anträgen zu; die Industrie- und Handelskammer sieht keine Bedenken, soweit die Durchführung der Veranstaltung sowie die Öffnung der Verkaufsstellen unter Beachtung der maßgeblichen Anforderungen nach den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Bestimmungen die Corona-Pandemie betreffend zulässig sei.

Die Stellungnahmen des Einzelhandels- und Dienstleistungsverband sowie der Gewerkschaften DGB und ver.di liegen bislang nicht vor. Einwände wurden bislang nicht erhoben.

Sollten diese Stellungnahmen hier noch nachträglich eingehen, wird mündlich berichtet. Einzelheiten aus den Stellungnahmen werden nachgetragen.

Grundsätzlich ist festzuhalten:

Die gesetzliche Vorgabe der höchstens zulässigen Freigabe von acht flächendeckenden Sonntagen wird nicht berührt, da keine Freigabe für das gesamte Gebiet der Stadt Aachen beantragt wurde. Beantragt wird die Freigaben einer sonntäglichen Ladenöffnung in Aachen-Burtscheid zusätzlich zu den bereits am 01.09.2021 beschlossenen Ladenöffnungen in der Aachener Innenstadt am 12.09.2021 und 12.12.2021 und den am 06.10.2021 beschlossenen Ladenöffnungen in Aachen-Brand am 24.10.2021 und 12.12.2021.

In sechs von acht Stadtbezirken sollen keine sonntäglichen Ladenöffnungen erfolgen. Die im LÖG vorgegebene stadtweite Begrenzung auf insgesamt sechszehn Sonntage wird somit nicht erreicht. Ladenöffnungszeiten werden für keinen der nach § 6 Abs. 5 LÖG ausgenommenen Feiertage beantragt und die mögliche Öffnungszeit von fünf Stunden wird eingehalten.

Der vorliegende Antrag auf Freigabe der Sonntagsöffnung steht im Zusammenhang mit einer am gleichen Tag stattfindenden Veranstaltung. Der den jetzt vorgesehenen Ladenöffnungen zugrunde liegende Anlass war bereits in den Vorjahren Grundlage der Zulassung einer möglichen sonntäglichen Ladenöffnung.

Im Besonderen ist festzuhalten:

Nach der Änderung des LÖG im Jahre 2018 sollte grundsätzlich die strenge Prüfung der „Anlassbezogenheit“ einer möglichen Ladenöffnung entsprechend der aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung resultierenden Kriterien entfallen. Erklärtes Ziel des Gesetzgebers war die Erleichterung der Zulassung verkaufsoffener Sonntage.

Nicht außer Acht gelassen werden darf aber, dass das Bundesverfassungsgericht auf den verfassungsrechtlichen Schutzauftrag zur Wahrung der Sonntagsruhe verwiesen hat. Danach hat die werktägliche Geschäftigkeit an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich zu ruhen. Ausnahmen sind somit – auch nach der Änderung des LÖG – immer dahingehend zu prüfen, ob das öffentliche Interesse dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz bzw. Gebot der Sonntagsruhe hinreichend Rechnung trägt.

Auch das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat „nach ausführlicher Würdigung der Entstehungsgeschichte des Gesetzes in Fortführung seiner Rechtsprechung klargestellt, dass das durch das Grundgesetz gewährleistete Mindestniveau des Sonn- und Feiertagsschutzes nur gewahrt werde, wenn die jetzt sehr weit gefassten gesetzlichen Voraussetzungen für Ladenöffnungsfreigaben an Sonn- und Feiertagen einschränkend eng ausgelegt werden“. Neben dem „stets zu wahrenen Regel-Ausnahme-Verhältnis beim Sonn- und Feiertagsschutz habe die Gemeinde im jeweiligen Einzelfall zu prüfen und zu begründen, ob die für die Ladenöffnung angeführten Gründe ausreichend gewichtig seien, um eine Ausnahme von der Arbeitsruhe am Sonntag zu rechtfertigen“ (vgl. OVG NRW v. 02.11.2018 / AZ.: 4 B 1580/18).

Der nun zusätzliche vorliegende Antrag auf die Freigabe sonntäglicher Ladenöffnungen war auch in Vorjahren nach entsprechender Prüfung nach den strengen Kriterien ausreichender Anlass für die erfolgte Freigabe entsprechender Ladenöffnungen. Mit Blick hierauf stehen diesem gleichlautenden Antrag für das laufende Jahr Bedenken aus Sicht der Verwaltung der beantragten Freigabe nicht entgegen.

Die Prüfung des eingereichten Antrages der Burtscheider Interessen Gemeinschaft (BIG) Ladenöffnung führt zu folgendem Ergebnis:

Nach dem pandemiebedingten Ausfall des Weihnachtsmarktes im Jahr 2020 soll in diesem Jahr zum dritten Mal auch ein Weihnachtsmarkt vor dem Abteitor abgehalten werden.

Am 1. und 2. Adventswochenende ist jeweils ein dreitägiger Weihnachtsmarkt geplant, wobei am 05.12.2021 (2. Adventswochenende) ein verkaufsoffener Sonntag beabsichtigt ist.

Schon dem seit vielen Jahren im Marienhospital abgehaltenen Nikolausmarkt (03.bis 05.12.2021) kommt eine prägende Bedeutung für den Stadtteil Burtscheid zu. Dieser Besuchermagnet wurde erweitert um den Weihnachtsmarkt vor der „romantischen Kulisse des Abteitors“. Die gleichzeitige Abhaltung des Nikolausmarktes und des Weihnachtsmarktes (Entfernung zwischen Weihnachtsmarkt Abteitor und zum Nikolausmarkt im Marienhospital ca. 100 Meter) hat sich bewährt und gezeigt, dass Besucher*innen die Gelegenheit nutzen, „in der weihnachtlich beleuchteten Fußgängerzone mit dem Weihnachtsbaum vor dem Abteitor, die vorweihnachtliche Atmosphäre zu genießen und Burtscheid zu besuchen.“

Gerechnet wird anlässlich dieser Veranstaltung mit 750 – 1.000 Besucher*innen.

Gemäß den Antragsunterlagen erfasst die Veranstaltungsfläche anlässlich des Burtscheider Weihnachtsmarktes eine Fläche von rund 1.500 qm. Dem gegenüber steht eine Verkaufsfläche von rund 2.000 qm.

Weiter ist festzuhalten, dass in der vor allem betroffenen Burtscheider Kapellenstraße vorrangig kleine inhabergeführte Einzelhandelsgeschäfte ansässig sind. Die dort ebenfalls ansässigen „großflächigen Filialgeschäfte“, wie Drogeriemarkt und Supermärkte beteiligen sich in der Regel nicht an einer möglichen Ladenöffnung.

Unter Berücksichtigung dessen vertritt die Verwaltung die Auffassung, dass die zu erwartende Zahl der 15 bis 20 teilnehmenden Geschäftsstellen die Bedeutung des verkaufsoffenen Sonntages in Bezug auf den Anlass deutlich in den Hintergrund stellt.

Zudem wird bei der beantragten Ladenöffnung ein enger räumlicher Bezug zwischen dem Veranstaltungsort und den geöffneten Geschäften zugrunde gelegt.

Der räumliche Geltungsbereich der beabsichtigten Ladenöffnung beschränkt sich jeweils auf die Straßen Viehhofstraße, Kapellenstraße (Fußgängerzone), Altdorfstraße (Fußgängerzone) und den Burtscheider Markt.

Ergebnis:

Nach den vorliegenden Erkenntnissen und auf Basis der Prüfung der von der Burtscheider Interessen Gemeinschaft (BIG) übermittelten Unterlagen ist aus Verwaltungssicht davon auszugehen, dass die in Rede stehende örtliche Veranstaltung insgesamt im öffentlichen Interesse ist und die beabsichtigte Ladenöffnungen die gesetzlich fixierte Voraussetzung des Zusammenhangs einer möglichen Ladenöffnung mit örtlichen Festen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen erfüllt.

Ohne Ausnahme sollen die beantragten Ladenöffnungen nur in räumlicher Nähe zu den örtlichen Veranstaltungen und am selben Tag der jeweiligen Veranstaltung erfolgen. Dem Ausnahmecharakter der sonntäglichen Ladenöffnungen von dem hohen Schutzgut der Sonntagsruhe wird somit Rechnung getragen.

Dies vor allem auch vor dem Hintergrund, dass „der Charakter der Tage in den für die Ladenöffnung vorgesehenen Bereichen ohnehin durch ein verstärktes Besucheraufkommen und die hierdurch ausgelöste Geschäftigkeit maßgeblich (vor-)geprägt ist“ (vgl. OVG NRW v. 02.11.18 / 4 B 1580/18).

Es wird empfohlen, dem Antrag stattzugeben und den als Anlage beigefügten ergänzenden Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung zu beschließen.

Hinweis zur Corona-Pandemie:

Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie ist die Möglichkeit der tatsächlichen Durchführung der genannten Veranstaltungen ungewiss. Die Bestimmungen der beigefügten Verordnung treten hinter die Vorgabe der jeweils geltenden Coronaschutz-Verordnung NW zurück, nach deren Maßgaben (u. a.) sich die Zulässigkeit der verkaufsoffenen Sonntage im Übrigen bestimmt.

Anlage/n:

1. Entwurf der abgeänderten Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen
2. Übersicht „verkaufsoffene Sonntage 2021“
3. Antrag Burtscheid Interessen Gemeinschaft (BIG) vom 05.09.2021
4. Plan „räumlicher Geltungsbereich Sonntagsöffnungen 2021“ Aachen-Burtscheid
5. Stellungnahme der Handwerkskammer Aachen vom 06.09.2021
6. Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Aachen vom 06.09.2021
7. Stellungnahme des Bistum-Aachen vom 07.09.2021
8. Stellungnahme vom Kirchenkreis Aachen vom 07.09.2021

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der
Ordnungsbehördlichen Verordnungen vom 02.09.2021 und 07.10.2021
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen
vom **XX.XX.XXXX****

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV.NRW. S. 172) und § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 456a), wird von der Stadt Aachen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Aachen vom 10.11.2021 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnungen vom 02.09.2021 und 07.10.2021 erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

1. im Stadtbezirk Aachen-Mitte
am 12.09.2021 und 12.12.2021.
2. im Stadtbezirk Aachen-Brand
am 24.10.2021 und 12.12.2021
3. im Stadtteil Aachen-Burtscheid
am 05.12.2021

§ 2

Die in § 1 getroffenen Ausnahmeregelungen gelten für Verkaufsstellen in den nachfolgenden Straßen:

1. Stadtbezirk Aachen-Mitte

A. anlässlich „CHIO Aachen“ am 12.09.2021:

Am Gut Wolf, Krefelder Straße von der Einmündung Am Gut Wolf bis zur Einmündung Prager Ring, Gut-Dämme-Straße, Grüner Weg von der Einmündung Gut-Dämme-Straße bis einschließlich Möbelhaus Grüner Weg 106;

B. anlässlich „AachenerSeptemberSpecial light 2021 inkl. mobility special“ am 12.09.2021:

Neupforte, Seilgraben, Kurhausstraße, Blondelstraße, Stiftstraße, Adalbertstift, Adalbertstraße, Harscampstraße bis zur Einmündung Suermondplatz, Suermondplatz, Wespienstraße bis zur Einmündung Borngasse, Borngasse bis zur Einmündung Wirichsbongardstraße, Wirichsbongardstraße, Kapuzinergraben, Alexianergraben, Löhergraben, Karlsgraben, Templergraben bis zur Einmündung Pontstraße, Pontstraße sowie das Gebiet, das von den vorgenannten Straßen umschlossen wird sowie für Verkaufsstellen, die an die genannten Straßen unmittelbar angrenzen; des weiteren Alexanderstraße bis zur Einmündung Sandkaulstraße, Sandkaulstraße bis zur Einmündung Rochusstraße;

C. anlässlich „Aachener Weihnachtsmarkt“ am 12.12.2021:

Innerhalb des Grabenringes in den Bereichen die umschlossen werden von Alexianergraben, Löhergraben, Karlsgraben, Templergraben, Hirschgraben, Seilgraben einschließlich des Bereiches der umschlossen wird von der Alexanderstraße, Hansemannplatz, Heinrichsallee, Kaiserplatz, Wilhelmstraße, Dunantstraße, Römerstraße, Lagerhausstraße und Franzstraße;

2. Stadtbezirk Aachen-Brand

anlässlich „Herbstkimes“ und „Weihnachtsmarkt“:

Marktplatz, Marktstraße, Donatusplatz, Trierer Straße zwischen Einmündung Hochstraße/ Josefsallee und Einmündung Ringstraße/Nordstraße sowie Freunder Landstraße bis zur Einmündung Auf der Ell;

3. Stadtteil Aachen-Burtscheid

anlässlich „Weihnachtsmarkt in Burtscheid“:

Viehhofstraße, Kapellenstraße (Fußgängerzone), Altdorfstraße (Fußgängerzone) und Burtscheider Markt;

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den in § 1 geregelten Vorgaben Geschäftsstellen öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die Bestimmungen der beigefügten Verordnung treten hinter die Vorgabe der jeweils geltenden Coronaschutz-Verordnung NW zurück, nach deren Maßgaben (u. a.) sich die Zulässigkeit der verkaufsoffenen Sonntage im Übrigen bestimmt.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Aachen, den xx.xx.xxxx

Keupen
Oberbürgermeisterin

Übersicht geplante verkaufsoffene Sonntage 2021

	Termin	Anlass
Aachen - Innenstadt	12.09.2021	CHIO Aachen
	12.09.2021	AachenSeptemberSpecial light 2021 inkl. Mobility special
	12.12.2021	Aachener Weihnachtsmarkt 2021

bereits beschlossen (siehe ordnungsbehördliche Verordnung vom 02.09.2021)

	Termin	Anlass
Aachen - Brand	24.10.2021	Herbstkirmes
	12.12.2021	Weihnachtsmarkt in Aachen-Brand

bereits beschlossen (siehe ordnungsbehördliche Verordnung vom 07.10.2021)

zusätzlich B 0

	Termin	Anlass
Aachen - Innenstadt Bereich Burtscheid	05.12.2021	Weihnachtsmarkt in Aachen Burtscheid

Antrag auf Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage gemäß § 6 Absatz 1 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW)

Stadtteil:	Aachen-Burtscheid
Antragsteller:	Burtscheider Interessen Gemeinschaft (BIG)
Beantragter Termin:	05. Dezember 2021
Anlassbezeichnung:	Burtscheider Weihnachtsmarkt
Anlassbeschreibung und Begründung:	<p style="text-align: center;">Burtscheid strahlt!!</p> <p>Was gibt es schöneres in Burtscheid als vor der historischen Kulisse des Abtei-Tores eine Veranstaltung durchzuführen. Ob es das Mai-Weinfest ist, oder die durchaus erfolgreichen After-Work-Markt Veranstaltungen in den Sommermonaten. Nicht nur die Burtscheider lieben es, im Herzen dieses tollen Stadtteils zu feiern oder sich einfach nur zu treffen und zu klönen. So kommen wir auch im kommenden Jahr dem Wunsch der Burtscheider Bevölkerung nach, einen Weihnachtsmarkt vor dem Abtei-Tor durchzuführen. Die Burtscheider Fußgängerzone wird mit der Weihnachtsbeleuchtung festlich geschmückt, vor dem Abtei-Tor wird der Tannenbaum aufgestellt, dann kann es losgehen. Dann werden am Abteitor adventliche Stände aufgebaut, die die Burtscheider und alle, die den Stadtteil mögen, dazu einladen, gemütlich zu flanieren, zu verweilen und auch das eine oder andere Geschenk zu erwerben. Am Freitag, dem 26. November ist die Eröffnung des Weihnachtsmarktes um 15:00 Uhr. Vorher schmücken die Kinder des Kindergartens den Weihnachtsbaum. Das erste Weihnachtsmarktwochenende geht vom 06.11./28.11.2021. Am 03.12./05.12.2021 findet das 2. Wochenende statt. Am 05.12.2021 erfolgt der Besuch des Nikolaus, der dann an die Kinder in der Burtscheider Fußgängerzone die von den ansässigen Bäckereien gestifteten Weckmänner verteilt.</p>
Räumlicher Geltungsbereich (Lageplan): Siehe Anhang	Veranstaltungsfläche: Vor dem Abteitor ca. 1.500 qm, Veranstaltungsfläche Fläche der Geschäfte von rd. 2.000 qm.

<p>zu erwartender Besucherstrom (ggfls. aufgrund Erfahrungswerten aus Vorjahren; Nachweise sind vorzulegen):</p>	<p>Besucher: rd. 750-1000, am verkaufsoffenen Sonntag</p>
--	---

<p>prognostizierte Besucherströme:</p>	<p>Die Besucherströme, die an diesem verkaufsoffenen Sonntagurtscheid besuchen, kommen zum einen vom Marienhospital durch das Abteitor (oder umgekehrt). Dann von der Parkfläche an der Bachstraße. Von dort über die Dammstraße, Burtscheider Markt in die Fußgängerzone Kapellenstraße. Aus Richtung Krugenofen kommen die Besucher über die Altdorfstraße nach Burtscheid. Der Parkplatz Viehofstraße, sowie die Parkpalette Klever Straße sind weitere Ausgangspunkte, um an diesem verkaufsoffenen Sonntag die Burtscheider Fußgängerzone zu erreichen.</p>
--	--

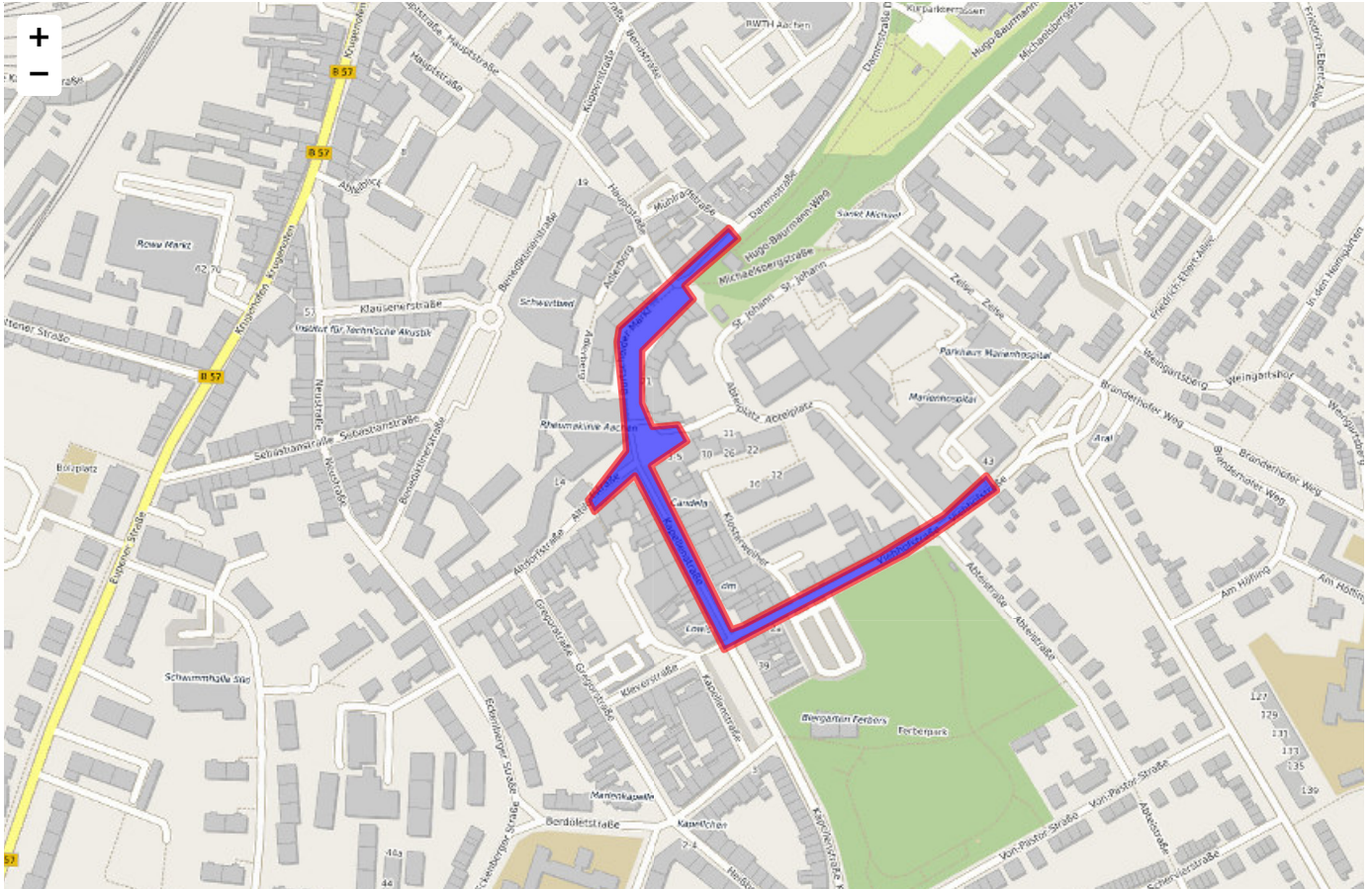


Aachen, den 05.09.2021

(Unterschrift)

Auszug aus dem Geodatenbestand

räumlicher Geltungsbereich Ladenöffnung
Aachen Burtscheid - Alle Veranstaltungen



© Stadt Aachen geoService

AllgemeinesGewerberecht - Re: Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2021 - Eingang weitere Anträge

Von: Karl Faehrmann <karl.faehrmann@hwk-aachen.de>
An: AllgemeinesGewerberecht <AllgemeinesGewerberecht@mail.aachen.de>
Datum: 06.09.2021 16:25
Betreff: Re: Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2021 - Eingang weitere Anträge
CC: Michael Hamacher <Michael.Hamacher@mail.aachen.de>

Sehr geehrter Herr Hamacher, sehr geehrte Damen und Herren,

von unserer Seite bestehen keine Bedenken.

Freundliche Grüße
Handwerkskammer Aachen
Assessor Karl Fährmann
Handwerksrolle
Fachbereichsleiter
Sandkaulbach 17-21, 52062 Aachen
Tel.: [0241/471-141](tel:0241471141), Fax: [0241/471-103](tel:0241471103)

www.hwk-aachen.de
www.facebook.com/hwk.aachen

AllgemeinesGewerberecht - AW: Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2021 - Eingang weitere Anträge

Von: Monika Frohn <monika.frohn@aachen.ihk.de>
An: AllgemeinesGewerberecht <AllgemeinesGewerberecht@mail.aachen.de>
Datum: 06.09.2021 17:26
Betreff: AW: Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2021 - Eingang weitere Anträge

Sehr geehrte Damen und Herren,

sollte nach den ministeriellen Verordnungen bzw. Erlassen des Landes NRW sowie den ordnungsbehördlichen Verfügungen der Stadt Aachen bzw. dem Infektionsschutzgesetz des Bundes jeweils in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie - die Durchführung der Veranstaltungen sowie die Öffnung der betroffenen Verkaufsstellen unter Beachtung der maßgeblichen Anforderungen an Hygiene- und Abstandsregeln rechtlich zum Zeitpunkt der geplanten Verkaufsöffnungen zulässig sein, bestehen aus Sicht der IHK Aachen keine durchgreifenden Bedenken gegen die vorgeschlagenen "Verkaufsoffenen Sonntage" :

- 24.10.2021 und 12.12.2021 Stadtbezirk Aachen-Brand
- Weihnachtsmarkt in Burtscheid am 05.12.2021

Aufgrund der in 2018 erfolgten Gesetzesänderung zum LÖG NRW bitten wir um Verständnis, dass wir im Hinblick auf die rechtliche Zulässigkeit der genannten Verordnung eine abschließende Beurteilung dieser drei geplanten "Verkaufsoffenen Sonntage" nicht vornehmen können

Freundliche Grüße

Monika Frohn
Gruppenleitung Handel und Verkehr
Industrie- und Handelskammer Aachen

Theaterstr. 6 - 10, 52062 Aachen
Telefon: [+49 241 4460-102](tel:+492414460102)
Mobil: [+49 151 72771702](tel:+4915172771702)

Hier finden Sie uns:

[Website](#) | [Facebook](#) | [LinkedIn](#) | [Twitter](#) | [YouTube](#)

Wir sind für Sie da: telefonisch, via Videokonferenz, per E-Mail und – unter Beachtung der aktuellen Corona-Schutzverordnung – im direkten Gespräch. Termine mit Ihren Beratern und Experten ermöglichen wir nach vorheriger Absprache per E-Mail an info@aachen.ihk.de oder telefonisch unter [0241 44600](tel:024144600).

Das IHK-Gebäude darf nur mit medizinischer Maske und unter Beachtung der 3G-Regelung (geimpft, genesen oder getestet) betreten werden.

Die IHK verarbeitet personenbezogene Daten. Nähere Informationen finden Sie in unserem [Impressum](#).

AllgemeinesGewerberecht - Antwort: Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2021 - Eingang weitere Anträge

Von: Gloria Genreith <Gloria.Genreith@bistum-aachen.de>
An: "AllgemeinesGewerberecht" <AllgemeinesGewerberecht@mail.aachen.de>
Datum: 07.09.2021 11:09
Betreff: Antwort: Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2021 - Eingang weitere Anträge

**Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2021 - Eingang weitere Anträge
Ihre E-Mail vom 06.09.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Hamacher,
ich nehme Bezug auf Ihre Schreiben vom [06.09.2021](#), mit welchem Sie mitteilen, dass für den Stadtbezirk Aachen-Brand und Burtscheid die Gestattung von insgesamt drei verkaufsoffenen Sonntagen beantragt worden ist.

Auch wenn Sie sich vorliegend im Rahmen der nach § 6 LÖG NRW möglichen verkaufsoffenen Sonntage bewegen, kann ich mich in Kenntnis der gesetzlichen Vorgaben gleichwohl bekanntermaßen - auch aus Gründen der Kongruenz mit den Stellungnahmen zu Anträgen anderer Städte und Gemeinden im Bereich des Bistums Aachen - nur mit bis zu zwei verkaufsoffenen Sonntagen je Stadtbezirk einverstanden erklären, wobei sich dieses Einverständnis ausdrücklich nicht auf die Adventssonntage bezieht. Denn der Advent und insbesondere die Adventssonntage dienen der stillen, nicht aber der kommerziell geprägten Vorbereitung auf das Weihnachtsfest.

Nach alledem besteht insbesondere kein Einverständnis mit der Verkaufsöffnung am 12.12.2021 im Stadtbezirk Aachen-Brand und am 05.12.2021 in Burtscheid.
Ich bitte um Verständnis für den diesseitigen Standpunkt.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Gloria Genreith

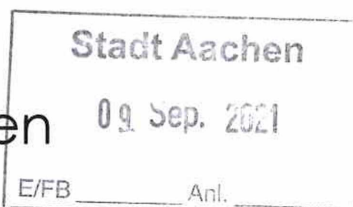
Bischöfliches Generalvikariat Aachen
Stabsabteilung Recht
Klosterplatz 7
52062 Aachen

Tel.: [+49 \(0\)241 452 - 441](tel:+49(0)241452-441)
Fax: [+49 \(0\)241 452 - 413](tel:+49(0)241452-413)
mailto: Gloria.Genreith@bistum-aachen.de
Internet: <http://www.bistum-aachen.de/>



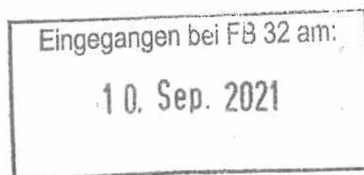
Bitte achten Sie auf die Umwelt - muss diese E-Mail wirklich ausgedruckt werden?

Kirchenkreis Aachen
 Der Superintendent
 Pfarrer Hans-Peter Bruckhoff



Kirchenkreis Aachen - Superintendentur - Frère-Roger-Straße 8/10 - 52062 Aachen

Stadtverwaltung Aachen
 FB 32
 Herrn Hamacher
 52058 Aachen



Ihre Ansprechpartnerin:

Marianne Mundt
 Kirchenkreis Aachen
 Haus der Evangelischen Kirche
 Postfach 10 22 53
 52022 Aachen
 Tel.: 0241/453-118
 Fax: 0241/453-5518
superintendentur.aachen@ekir.de
 Tgb.Nr.: 643
 Aachen, den 07.09.2021

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Sehr geehrter Herr Hamacher,

bezüglich Ihrer Anfrage vom 06.09.2021 verweise ich auf folgendes –
 Eine Erweiterung der Ladenöffnungszeiten auf den Sonntag würde den gemeinsamen Lebens- und Feiertagsrhythmus unserer Gesellschaft empfindlich stören. Aus Sorge um die Menschen und im Blick auf das hier Schritt für Schritt aufgegebene christliche Kulturgut, bitte ich weiterhin jeweils kritisch zu prüfen, ob es verantwortlich und langfristig sinnvoll ist, einseitigen ökonomischen Interessen nachzugehen.
 Aus den genannten Gründen die ich hier nur andeuten kann, stimme ich aus kirchlicher Sicht den beantragten Ladenöffnungszeiten nicht zu.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Peter Bruckhoff
 - Superintendent -